

Liestal, 30. Mai 2023/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2023/214
Postulat	von Rolf Blatter
Titel:	Gerechte Steuern im Strassenverkehr
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und gleichzeitig abschreiben

Begründung

Gemäss § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer ([SGS 341](#)) darf der Gesamtertrag der Motorfahrzeugsteuern zuzüglich weiterer anrechenbarer Erträge die über einen mehrjährigen Zeitraum gerechneten durchschnittlichen Aufwendungen des Kantons für Strassenbau, einschliesslich Zinsen und Abschreibungen, Strassenunterhalt, Verkehrspolizei und weitere, in Zusammenhang mit dem Motorfahrzeugverkehr stehende Dienste, nicht übersteigen. Diese Anforderung an ausgeglichene Strasseneinnahmen und -ausgaben prüft der Regierungsrat jährlich anhand einer Rechnung zur Strassenfinanzierung. Diese zeigt, dass die strassenbezogenen Einnahmen und Ausgaben über einen längeren Zeitraum von rund 20 Jahren betrachtet im Kanton Basel-Landschaft ausgeglichen sind.

Von den insgesamt rund 135 Millionen Franken strassenbezogenen Einnahmen beträgt der Anteil der Motorfahrzeugsteuern rund 100 Millionen Franken und damit rund 74% (Stand 2021). Der Anteil am Mineralölsteuerzuschlag des Bundes beträgt rund 3 Millionen Franken bzw. rund 2% (Stand 2021). Die Einnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer stellen somit die mit Abstand wichtigste Finanzierungsquelle für die kantonalen Strassen dar.

Zur Förderung von energieeffizienten und emissionsarmen Fahrzeugen hat der Kanton am 1.1.2014 ein Bonus-Malus-System eingeführt. Dieses sieht abhängig vom CO₂-Ausstoss für Personenwagen auf maximal 4 Jahre befristete Steuerermässigungen von bis zu 300 Franken und unbefristete Steuerzuschläge von ebenfalls bis zu 300 Franken vor. Für Lastwagen und Sattelschlepper besteht ebenfalls ein Bonus-Malus-System, das abhängig von den EURO-Emissionsnormen Steuerermässigungen und –zuschläge von 25% vorsieht. Die Grundbesteuerung erfolgt bei allen Fahrzeugkategorien nach Gesamtgewicht. Das ökologische Fördersystem ist so konzipiert, dass sich Steuerermässigungen und –zuschläge ausgleichen und somit saldoneutral .

Im Jahr 2021 kam der Regierungsrat im Zuge einer Ordnungsrevision zum Schluss, dass die aktuellen Bestimmungen hinsichtlich der Förderung von energieeffizienten und emissionsarmen Fahrzeugen, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Elektromobilität, nicht mehr zeitgemäss sind. Insbesondere fehlen ökologische Besteuerungskomponenten für Lieferwagen und Motorräder und die bestehenden Förderkomponenten bei Personenwagen und schweren Fahrzeugen sind zu wenig auf elektrisch oder mit Wasserstoff betriebene Fahrzeuge ausgerichtet.

Aus diesem Grund hat der Regierungsrat im Jahr 2022 eine Vernehmlassung durchgeführt, die für elektrisch oder mit Wasserstoff betriebene Personenwagen, Lieferwagen, Lastwagen und Sattelschlepper sowie Motorräder Steuerermässigungen vorsieht ([Vernehmlassungsvorlage "Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer – verstärkte Ökologisierung"](#)). Die Steuerzuschläge bei Personenwagen, Lastwagen und Sattelschleppern sollen beibehalten werden.

Auch diese Vorlage ist so konzipiert, dass die Steuerermässigungen und –zuschläge sich über einen mittelfristigen Zeitraum ausgleichen. Die Grundbesteuerung erfolgt weiterhin nach Gesamtgewicht.

Nachdem die Vorlage in der Vernehmlassung relativ kontrovers beurteilt wurde, hat die Finanz- und Kirchendirektion die Parteien und Verbände im April 2023 zu einem runden Tisch eingeladen.

Anlässlich des runden Tisches konnten die strittigen Punkte diskutiert sowie einige Anpassungen an der Gesetzesvorlage vorgenommen und diese bereinigt werden. Der Regierungsrat wird die Vorlage Anfang Juni 2023 an den Landrat überweisen.

Da das Gesamtgewicht als Kriterium für die Grundbesteuerung stabile Steuereinnahmen garantiert und das Bonus-Malus-System zugleich so konzipiert ist, dass über einen mittelfristigen Zeitpunkt keine Mindereinnahmen resultieren, bestehen keinerlei Hinweise darauf, dass die Rechnung zur Strassenfinanzierung im Kanton Basel-Landschaft aus dem Gleichgewicht geraten könnte. Auch ist gewährleistet, dass alle Verkehrsteilnehmer die Kosten, welche sie durch die Nutzung der öffentlichen Infrastruktur erzeugen, selbst tragen, auch wenn sie über einen befristeten Zeitraum Steuerermässigungen erhalten.

Aus diesen Gründen sieht der Regierungsrat aktuell keine Notwendigkeit, ein Konzept zu erstellen, in dem aufgezeigt wird, wie die Strassenrechnung langfristig ausgeglichen werden kann. Die Hochrechnungen zeigen bereits, dass diese Zielsetzung erfüllt werden kann.

Wie erwähnt ist der Einnahmenanteil des Mineralölsteuerzuschlags an der Baselbieter Rechnung zur Strassenfinanzierung vergleichsweise klein. Deshalb sieht der Regierungsrat auch diesbezüglich keine Gefahr, dass Ungleichgewichte in der Rechnung zur Strassenfinanzierung resultieren könnten.

Der Bund seinerseits prüft aktuell Massnahmen, um die drohenden Einnahmefälle beim Mineralölsteuerzuschlag zu kompensieren, wobei hier das [Mobility Pricing](#) im Vordergrund steht. Aktuell werden fünf Machbarkeitsstudien erarbeitet, um die Vor- und Nachteile von Mobility Pricing vertieft zu prüfen. Die Ergebnisse dürften Ende 2023 vorliegen.

Der Regierungsrat sieht somit keine Gefahr, dass die Rechnung zur Strassenfinanzierung aus dem Gleichgewicht geraten könnte. Er wird dem Landrat in Kürze eine Vorlage überweisen, welche eine moderat verstärkte Förderung von energieeffizienten und emissionsarmen Fahrzeugen vorsieht, insbesondere von elektrisch oder mit Wasserstoff betriebenen. Die neue Gesetzgebung wird sich mittelfristig ebenfalls saldoneutral auswirken. Die für die Strassenfinanzierung notwendigen Einnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer sind gesichert. Aus Sicht des Regierungsrats sind die Anliegen des Postulats somit erfüllt. Der Regierungsrat beantragt deshalb, das Postulat entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.